

Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen

Stand: 10.06.2021

Bitte beachten Sie neben den hier aufgeführten Regelungen auch die von den Landkreisen erlassenen Allgemeinverfügungen und eventuelle Anordnungen der Gesundheitsämter!

Schutzkonzepte in Hessen

1. **Jedes** Schutzkonzept in Hessen besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen enthalten sein:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Davon ausgenommen sind feste Gruppen, die aus Angehörigen einer Haushaltsgemeinschaft, einer weiteren nicht der gleichen Haushaltsgemeinschaft angehörenden Person sowie weiteren Personen, die aufgrund einer vollständigen Impfung oder überwundenen Erkrankung nicht mehr an SARS-CoV-2 erkranken können, bestehen können.
 - b. Die Regelungen unter a. gelten nicht für Bildungsangebote etwa im Bereich der Erwachsenenbildung: Hier müssen keine Mindestabstände eingehalten werden.
 - c. Alle Veranstaltungsteilnehmer haben für die Dauer der Veranstaltung nach den staatlichen Bestimmungen zulässige Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
 - d. Der Veranstalter muss Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
 - e. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
2. **Schutzkonzepte für** Veranstaltungen nach Nr. 23 a. bis c. der Corona-Anweisung (**Gremiensitzungen, religiöse oder musikalische Bildung, Einzelsupervisionen**) bedürfen keiner weiteren Ergänzung.
3. **Schutzkonzepte für** Veranstaltungen und Maßnahmen nach Nr. 23 d und e der Corona-Anweisung (**Kinder- und Jugendarbeit sowie sonstige Veranstaltungen**) müssen je nach den am Veranstaltungsort vorliegenden Inzidenzzahlen und der sich nach der einschlägigen hessischen Verordnung daraus ergebenden Stufe 1 oder 2 weitere Einschränkungen enthalten. Sie finden jeweils tagesaktuell unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/wo-gelten-welche-bundes-und-landesregeln>, welche Stufe jeweils wo gilt.

4. Für Veranstaltungen und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** ist über das in Nummer 1 genannte hinaus Folgendes zu beachten:
 - a. Es dürfen einschließlich der Betreuungspersonen maximal 20 Personen teilnehmen. In Stufe 2 erhöht sich diese Zahl auf 50. Dabei werden die Personen nicht gerechnet, die aufgrund einer vollständigen Impfung oder überwundenen Erkrankung (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes) nicht mehr an SARS-CoV-2 erkranken können.
 - b. Bei Veranstaltungen im Freien entfällt abweichend von Nr. 1 c die Maskenpflicht, solange die notwendigen Abstände eingehalten werden.
 - c. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen, die Übernachtungen umfassen,
 - i. dürfen die vorhandenen Übernachtungskapazitäten nur zu 60 % ausgelastet werden, in Stufe 2 erhöht sich dies auf 75 %,
 - ii. muss bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich ein Negativnachweis nach § 1 b CoKoBeV vorliegen (Nachweis über vollständigen Impfschutz, Nachweis nach Genesung von einer Corona-Erkrankung, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier).
5. In **Stufe 1** muss das Schutzkonzept für **sonstige Veranstaltungen** über das in Nr. 1 genannte hinaus Folgendes berücksichtigen:
 - a. Die Veranstaltung muss im Freien stattfinden (Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind in Stufe 1 nicht möglich).
 - b. Es dürfen höchstens 100 Personen teilnehmen.
 - c. Es dürfen nur Personen teilnehmen, die einen Negativnachweis nach § 1 b CoKoBeV vorlegen können (Nachweis über vollständigen Impfschutz, Nachweis nach Genesung von einer Corona-Erkrankung, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier).
6. In **Stufe 2** muss das Schutzkonzept für **sonstige Veranstaltungen** über das in Nr. 1 genannte hinaus Folgendes berücksichtigen:
 - a. Bei Veranstaltungen im Freien dürfen höchstens 200 Personen teilnehmen. Die Vorlage eines Negativnachweises nach § 1 b CoKoBeV (s.o.) wird empfohlen.
 - b. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 100 Personen teilnehmen und jeder Teilnehmer muss einen Negativnachweis nach § 1 b CoKoBeV vorlegen (s.o.).

Gruppenbildung in Gottesdiensten

Bei der Gruppenbildung in Gottesdiensten sind die Regeln zu beachten, die seitens des Staates für den gemeinsamen Aufenthalt in der Öffentlichkeit gelten. Danach können Gruppen wie folgt gebildet werden:

12. In Hessen bei Geltung des § 28 b IfSG („Bundesnotbremse“): Ein Haushalt sowie eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
13. In Hessen bei Geltung der Stufe 1: Bis zu zwei Haushalte.
14. In Hessen bei Geltung der Stufe 2: Bis zu zwei Haushalte oder bis zu 10 Personen aus mehreren Haushalten sowie die dazugehörigen Kinder bis einschließlich 14 Jahren.
15. In Thüringen bei Geltung des § 28 b IfSG („Bundesnotbremse“) oder einem Überschreiten eines Inzidenzwerts von 100: Ein Haushalt sowie eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
16. In Thüringen bei einem Inzidenzwert von wenigstens 50, aber kleiner 100: Ein Haushalt sowie zwei weitere Personen in geschlossenen Räumen und bis zu vier weitere Personen unter freiem Himmel sowie die zugehörigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
17. In Thüringen bei einem Inzidenzwert von wenigstens 35, aber kleiner 50: Ein Haushalt sowie fünf weitere Personen in geschlossenen Räumen und bis zu zehn weitere Personen unter freiem Himmel sowie die zugehörigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
18. In Thüringen bei einem Inzidenzwert kleiner 35: Ein Haushalt sowie zehn weitere Personen sowie die zugehörigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
19. In allen oben genannten Fällen (12 - 18) werden Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, also über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes verfügen, nicht mitgerechnet, können also noch zusätzlich zur Gruppe hinzukommen.